



Vorläufige Satzung

für die

Universität Dorpat.

I. Allgemeines.

§ 1.

Der Universität liegt die unparteiliche Pflege der Wissenschaft ob.

§ 2.

Als Landesuniversität der drei baltischen Provinzen hat die Universität die rechtliche Stellung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts. Sie führt ihr eigenes Siegel.

§ 3.

Die Sprache des Unterrichts und des amtlichen Verkehrs ist deutsch.

§ 4.

Die Universität besteht aus den durch Lehrauftrag des Oberbefehlshabers berufenen Dozenten, den immatrikulierten Studierenden und den Angestellten.

Sie umfaßt die theologische, rechts- und staatswissenschaftliche, medizinische, historisch-philologische und physiko-mathematische Fakultät.

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu

199310

§ 5.

Die Universität untersteht dem Armeeeoberkommando. Die laufende Verwaltung wird durch die dem Armeeeoberkommando unterstellte Universitätsverwaltung ausgeübt, die in Verwaltungsangelegenheiten die Universität nach außen vertritt.

Die in Universitätsangelegenheiten an das Armeeeoberkommando gerichteten Eingaben gehen durch die Universitätsverwaltung. Bekanntmachungen einzelner Organe der Universität sind ihr in Abschrift vorzulegen.

II. Rektor und Senat.

§ 6.

An der Spitze der Universität steht der Rektor. In Behinderungsfällen vertritt ihn der Prorektor.

§ 7.

Der Senat besteht aus dem Rektor, dem Prorektor, dem Universitätsrichter, den Dekanen und den Prodekanen.

§ 8.

Rektor, Prorektor und Universitätsrichter werden kommissarisch vom Oberbefehlshaber ernannt.

§ 9.

Der Rektor leitet die Geschäfte des Senats, öffnet die Eingänge und bringt sie, soweit nötig, zur Kenntnis und Beschlußfassung des Senats. Er hat die vom Senat innerhalb seiner Zuständigkeit gefassten Beschlüsse auszuführen und

vertritt den Senat nach außen. Der Rektor kann nicht zugleich Dekan einer Fakultät sein.

§ 10.

Der Senat ist für die gemeinsamen Angelegenheiten der Universität zuständig. Ihm liegt die Sorge für das allgemeine Wohl der Studierenden ob, über die er auch die Disziplinarbefugnis ausübt.

§ 11.

Die Beschlußfassung des Senats erfolgt in Sitzungen oder durch Umlauf.

§ 12.

Der Rektor beruft die Sitzungen des Senats und führt in ihnen den Vorsitz. Auf schriftliches Verlangen von drei Mitgliedern ist er verpflichtet, eine Sitzung anzuberaumen.

Die Einladung zur Sitzung ist zugleich mit der Tagesordnung den Mitgliedern drei Tage vor der Sitzung zuzustellen.

Anträge, über die in einer Sitzung Beschluß gefaßt werden soll, müssen in der Tagesordnung der Sitzung enthalten sein.

Jedes Mitglied des Senats kann zwei Tage vor der Sitzung die Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung verlangen. Von der dadurch hervorgerufenen Veränderung der Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens am Tage vor der Sitzung Kenntniß zu geben.

§ 13.

Der Senat ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Abstimmung geschieht nach einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Rektors den Ausschlag.

Ueber die Verhandlungen des Senats ist ein Protokoll zu führen und, nachdem es vorgelesen und genehmigt ist, von dem Rektor und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Jedes Mitglied kann verlangen, daß seine von der Mehrheit abweichende Meinung im Protokoll Erwähnung findet, sowie, daß sein Sondervotum dem Senatsbericht beigefügt und in ihm erwähnt wird.

§ 14.

Die Mitglieder des Senats haben über alle Angelegenheiten, von denen sie in dieser ihrer Eigenschaft Kenntnis erhalten, Amtsverschwiegenheit zu beobachten.

§ 15.

Die Berichte des Senats an das Armeeoberkommando werden vom Rektor und Prorektor, die Entscheidungen des Senats in Disziplinarsachen vom Rektor und Universitätsrichter unterschrieben. Alle übrigen Schriftstücke unterschreibt der Rektor allein.

III. Die Fakultäten.

§ 16.

Jede Fakultät besteht aus den ihr zugetheilten Dozenten und den in das Fakultätsalbum eingetragenen Studenten. Die Fakultät im engeren Sinn wird durch die Gesamtheit ihrer Dozenten gebildet. Sie hat die rechtliche Stellung einer öffentlichen Behörde und führt ihr eigenes Siegel.

§ 17.

An der Spitze der Fakultät steht der vom Oberbefehlshaber kommissarisch ernannte Dekan. Er vertritt die Fakultät nach außen und im Senat.

§ 18.

Die Fakultäten haben darüber zu wachen, daß die Vorlesungen rechtzeitig beginnen, nicht ohne genügenden Grund unterbrochen und nicht vorzeitig geschlossen werden.

§ 19.

Die Fakultäten sind auf Erfordern des Armeeoberkommandos verpflichtet, über Gegenstand ihres Lehrberichts wissenschaftliche Gutachten zu erstatten.

§ 20.

Der Dekan hat den Fleiß und die sittliche Haltung der der Fakultät angehörigen Studierenden zu überwachen und ihnen bei Verletzung ihrer akademischen Pflichten geeignete Vorhaltungen zu machen.

§ 21.

Der Dekan öffnet die der Fakultät zugehenden Schriftstücke und zeichnet namens der Fakultät die Berichte an das Armeeoberkommando sowie die sonstigen Schreiben und Urkunden.

Er bewahrt Stempel, Siegel und Schlüssel der Fakultät und verwaltet ihre Akten und ihre Registraturen.

Er führt ein Tagebuch, in das alle wichtigeren Ein- und Ausgänge, insbesondere der schriftliche Verkehr mit den

Behörden, eingetragen werden. Die Eingänge und die Ur-
schriften der Ausgänge hat er zu den Akten zu bringen.

§ 22.

Der Dekan hat das Recht, in Fakultätsfachen die
Unterstützung des Universitätssekretariats sowie die Dienste der
Universitätspedelle in Anspruch zu nehmen.

§ 23.

In Behinderungsfällen wird der Dekan durch den vom
Oberbefehlshaber kommissarisch ernannten Prodekan vertreten.

§ 24.

Die Beschlüsse der Fakultät werden in Fakultätsitzungen
oder durch Umlauf gefaßt.

Die Wahl der Verhandlungsart ist dem Dekan über-
lassen. Wenn sich ein Mitglied der Fakultät gegen die Er-
ledigung durch Umlauf ausspricht, so ist die Sache auf die
Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 25.

Zu den Fakultätsitzungen ladet der Dekan die Mit-
glieder drei Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der
Tagesordnung ein.

Auf schriftliches Verlangen von mindestens drei Mit-
gliedern der Fakultät ist der Dekan verpflichtet, eine Sitzung
einzuberufen.

Wer in der Fakultätsitzung nicht erscheinen kann, hat
den Dekan rechtzeitig zu benachrichtigen.

§ 26.

Anträge, über die in einer Sitzung Beschluß gefaßt werden soll, müssen in der Tagesordnung der Sitzung enthalten sein.

Jedes Mitglied der Fakultät kann zwei Tage vor der Sitzung die Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung verlangen. Von der dadurch hervorgerufenen Veränderung der Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens am Tage vor der Sitzung Kenntnis zu geben.

Betrifft ein Gegenstand der Tagesordnung ein Fakultätsmitglied, das am Erscheinen verhindert ist, oder das von ihm vertretene Lehrfach, so ist der Gegenstand auf Verlangen von der Tagesordnung abzusetzen und in die einer späteren Sitzung aufzunehmen.

§ 27.

Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Dekans den Ausschlag. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit der Hälfte der Fakultätsmitglieder erforderlich.

Wer bei der Abstimmung in der Minderheit geblieben ist, kann verlangen, daß seine abweichende Meinung in dem Protokoll Erwähnung findet, sowie daß sein Sondervotum dem Fakultätsbericht beigefügt und in ihm erwähnt wird. Jedoch muß dieses Verlangen unmittelbar nach der Abstimmung angekündigt und das abweichende Votum binnen drei Tagen beim Dekan eingereicht werden.

§ 28.

In der Fakultäts-sitzung führt ein von der Fakultät gewähltes Mitglied das Protokoll. Dieses soll vornehmlich die

in der Sitzung gefaßten Beschlüsse enthalten. Es wird am Schluß der Sitzung verlesen und nach Genehmigung durch die Fakultät vom Dekan und Protokollführer unterzeichnet.

§ 29.

Die Mitglieder der Fakultät haben über Angelegenheiten, von denen sie in dieser Eigenschaft Kenntnis erhalten, Amtsverschwiegenheit zu beobachten.

§ 30.

Jeder Dozent ist verpflichtet, sich an den Geschäften der Fakultät zu beteiligen und den Fakultätsitzungen beizuwohnen.

§ 31.

Der Dekan läßt den Namen jedes Dozenten und die wichtigsten Ereignisse seines beruflichen Lebens in das Fakultätsalbum eintragen.

IV. Die Dozenten.

§ 32.

Die Dozenten sind zur Lehrtätigkeit in demjenigen Fach verpflichtet, auf das ihr Lehrauftrag lautet.

Ist ein Dozent vorübergehend an der Ausübung der Lehrtätigkeit behindert, so hat er dies durch Anschlag zur Kenntnis der Studierenden zu bringen. Dauert die Unterbrechung voraussichtlich länger als drei Tage, so ist dem Dekan Anzeige zu machen.

Urlaubsgesuche werden an die Universitätsverwaltung gerichtet.

§ 33.

Jeder Dozent ist verpflichtet, die Interessen der Universität und seiner Fakultät wahrzunehmen.

V. Die Studierenden.

§ 34.

Für die Studierenden ergeht eine besondere Vorschrift.

VI. Die Angestellten der Universität.

§ 35.

Die Anstellung für die allgemeine Universitätsverwaltung und die Bibliothek erfolgt durch die Universitätsverwaltung. Die Anstellung für die einzelnen Kliniken und Institute erfolgt durch deren Vorstände im Rahmen des Haushaltsvoranschlags. Sie bedarf der Genehmigung der Universitätsverwaltung.

Die Anstellung darf nur bis zum Semestereschluß, bei den Kliniken bis auf 14 Tage nach dem Semestereschluß erfolgen.

VII. Die Vorlesungen.

§ 36.

Die Vorlesungen werden am schwarzen Brett angekündigt. Nachträgliche Änderungen in der Ankündigung von Vorlesungen oder Übungen müssen der Fakultät und dem Rektor angezeigt werden.

§ 37.

Das Vorlesungshonorar beträgt 5 M. für die Wochenstunde bis zur Höchstgrenze von 40 M.

§ 38.

Es steht jedem Studierenden frei, Vorlesungen, auch ohne daß er sie belegt hat, dreimal zu besuchen.

§ 39.

Jeder Lehrer ist verpflichtet, die angekündigten Vorlesungen zu halten, wenn dazu drei immatrikulierte Studierende anwesend sind.

§ 40.

Personen, die nicht immatrikuliert werden können, dürfen nach Maßgabe der hierüber erlassenen besonderen Bestimmungen als Hörer zugelassen werden.

VIII. Die Universitätsanstalten.

§ 41.

Für die Universitätsbibliothek und die Institute wird vom Oberbefehlshaber ein Vorsteher ernannt.

§ 42.

Der Vorsteher einer jeden Anstalt ist verpflichtet, die allgemeinen Zwecke der Wissenschaft durch möglichste Unterstützung der Bedürfnisse aller verwandten Anstalten der Universität zu fördern und am Ende des Semesters einen Bericht über die Wirksamkeit seiner Anstalt an den Rektor zur Aufnahme in die Universitätschronik einzureichen.

§ 43.

Der Vorsteher ist nächster Dienstvorgesetzter der Assistenten und Angestellten.

IX. Inkrafttreten.

Diese Satzung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Dorpat, den 11. August 1918.

Der Oberbefehlshaber

von Rathen,
General der Infanterie.